



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Vermögen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Vermögen.

§ 20.

Die Gesamtmenge der Wert habenden wirtschaftlichen Güter und gütermäßigen Rechte, über die eine Wirtschaftseinheit in ihrem Interesse (thatsächlich oder rechtlich) zu verfügen vermag, nennt man das Vermögen derselben.

Insofern das Vermögen sich im Besitz oder Eigentum einer physischen oder juristischen Person befindet — persönliches Vermögen —, setzt es Rechtsschutz und rechtliche Organisation der Gesellschaft voraus, ist ein historisch-rechtlicher Begriff.

Anders liegt es mit dem (rein ökonomischen) „Vermögen an sich“: dem in einem bestimmten Zeitpunkt „vorhandenen Vorrat von wirtschaftlichen Gütern als realen Fonds für die Bedürfnisbefriedigung“. Sofern man in diesem Sinne z. B. unter Volksvermögen nur den jeweilig in einem Volke vorhandenen Gesamtvorrat von Bedürfnisbefriedigungsmitteln versteht, kommen die Rechtsbeziehungen und Besitzansprüche der Einzelnen gegenüber dieser Gütermenge nicht in Betracht. Das Volksvermögen wäre denkbar und bliebe dasselbe auch ohne die Institution des Sonder- und Privateigentums. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in der verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft die Verteilung der Güter für den Wohlstand und die Leistungsfähigkeit des Volkes (besonders in Produktion und Konsumtion) von größter Bedeutung ist. Stände einer kleinen Anzahl von ungeheuer Reichen die große Masse besitz- und vermögenslos gegenüber, so würde das Volk nachhaltiger Leistungskraft ermangeln; wir würden es arm nennen müssen gegenüber einem andern Volke, dessen Gesamtgütervorrat vielleicht geringer, aber gleichmäßiger unter die sozialen Schichten und die Einzelnen verteilt wäre.

Für das Volksvermögen kommen neben den bewerteten Sachgütern und den Forderungen und Bezugsrechten aus andern Volkswirtschaften auch Dinge und Beziehungen in Betracht, die in Tauschwert sich nicht anschlagen lassen, z. B. günstiges Klima, günstige Verkehrslage, gute Häfen, Wasserstraßen zc., gute Ordnung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, gesunde soziale Verhältnisse zc.

Ähnlich wie das Volksvermögen setzt sich das Weltvermögen zusammen durch die Summierung der Gütervorräte der einzelnen Völker, abzüglich der gegenseitigen Schulden und Forderungen — wie dort abzüglich der Schuldverpflichtungen und Bezugsrechte der Einzelwirtschaften.

Das persönliche Vermögen ist entweder öffentliches oder Privatvermögen. Zu ersterem gehört besonders das Vermögen der öffentlichen Körperschaften, wie Gemeinde, Kreis, Provinz, Staat (der sogen. Zwangsgemeinwirtschaften).

Das Staatsvermögen dient entweder Erwerbszwecken, oder Zwecken der Verwaltung, oder es ist unter bestimmten Normen der öffentlichen Benutzung überlassen und das Eigentum daran dem Staate als dem rechtlichen Vertreter der Allgemeinheit zugeschrieben.

Zu den Privatvermögen gehört das der einzelnen physischen Personen sowie das der privatrechtlichen Korporationen — Vereine, Genossenschaften, Erwerbsgesellschaften —, die als juristische Personen gelten.

Nach Zweck und Verwendung des Vermögens unterscheidet man Produktiv- und Erwerbvermögen (Kapital) und Genußvermögen.

Das Genußvermögen besteht aus Gütern, die zu unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung dienen, entweder durch sofortige Aufzehrung: Verbrauchvermögen; oder durch allmähliche Konsumtion in längerer Benutzung: Gebrauchvermögen.

Das Produktivvermögen oder Kapital umfaßt diejenigen wirtschaftlichen Güter, welche als Mittel zur Herstellung und Gewinnung neuer Güter dienen.

Werden sie bei einmaliger Produktion (in ihrer bisherigen Form) gänzlich aufgezehrt, indem sie mit ihrem Wert in das neue Produkt übergehen, so nennt man sie umlaufendes Kapital. Hierher gehören besonders Roh- und Hilfsstoffe. Werden sie erst in längerem Zeitraum bei sich wiederholenden Produktionsprozessen abgenutzt und verbraucht, sodaß in den Wert jedes neuen Produktes nur eine Abnutzungs- (Amortisations-)quote eingestellt wird, so bezeichnet man sie als stehendes Kapital. (So z. B. Gebäude, Maschinen, Werkzeuge.)

Gegenstände des Vermögens einer Wirtschaftseinheit sind alle derselben thatsächlich oder rechtlich zustehende (in Geld veranschlagbare) Sachgüter, Nutzungs- und Forderungsrechte, überhaupt Rechte, aus denen irgend ein Erwerb abfließen kann (Erwerbquellen).

Man unterscheidet die Vermögensobjekte in: bewegliches (Mobilier-) und unbewegliches (Immobiliar-)Vermögen.

Zu den Vermögensgütern gehören auch Verhältnisse wie die an ein Geschäft, eine Firma geknüpfte Kundschaft, Abbonnentenkreis zc., insofern, als sie in der Abschätzung des durch die Firma zc. dargestellten Vermögensteiles zum Ausdruck gelangen können.

Personen (und persönliche Dienste) gehören zum Vermögen nur in einem auf Unfreiheit basierten Wirtschaftssystem, werden in solchem übrigens mehr oder minder sachlich gefaßt (Sklaven; Leibeigene). Doch auch in der auf persönliche Freiheit sich stützenden Verkehrswirtschaft verleiht das Vermögen eine — nicht rechtliche aber tatsächliche — Herrschaft über andere. Der Besitzlose ist gezwungen, seine Arbeitskraft und damit bis zu gewissem Grade sich selbst gegen Entgelt dem Besitzenden zur Verfügung zu stellen.

§ 21.

Bei Beurteilung der Beträchtlichkeit eines Vermögens kommt einerseits dessen absolute und andererseits dessen relative Größe in Betracht.

Erstere ergibt sich unmittelbar aus dem Werte der zugehörigen Vermögensbestandteile.

Die absolute Größe jedes verkehrsbefähigteren Privatvermögens ist dabei wenigstens von da an, wo die meisten Güter bereits verkehrsgängig geworden sind, am sichersten durch Aufrechnung seines Tauschwertes zu ermitteln. Die Vermögensgüter werden nach Marktpreis oder nach kapitalisierten Reinerträgen in Geld veranschlagt und die Schuldverpflichtungen abgerechnet. Die Größe des gesamten, ungleich weniger ergänzungsbedürftigen Volksvermögens aber läßt sich nach jenem niemals vollständig, sondern nur teilweise schätzen, und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst bleibt der Tauschwert mancher dazu gehöriger Bestandteile völlig unbestimmbar. Ferner ist mit Zunahme des Tauschwertes einzelner Teile des Volksvermögens nur dann eine ebenmäßige Vermehrung desselben wirklich verbunden, wenn die Tauschwertserhöhung auf vermehrter Brauchbarkeit der betreffenden Güter beruht, und nicht etwa bloß infolge

minder ausreichenden Vorhandenseins oder überhaupt schwierigerer Erlangung dieser eintrat.

Unbestimmbar ist z. B. der Tauschwert von Landstraßen, Hafenanlagen 2c. und vieler förderlicher Verhältnisse.

Erlangt z. B. Holz 2c. lediglich deshalb, weil es sich späterhin weniger reichlich darbietet und nun mühsamer beschafft werden muß, höheren Tauschwert, so verlieren ihm gegenüber alle anderen Waren ebensoviel an Tauschkraft, als es selbst gewann. Vermehrt würde jedoch das Volksvermögen durch Entdeckung vielseitigerer oder sonstwie bedeutsamerer Gebrauchsfähigkeit schon vorhandener Güter, z. B. des Thonschiefers, der Schwefelkiese, Schlacken 2c.

Die relative Größe eines Vermögens kann dagegen nur mittelbar nach dem Verhältnisse bemessen werden, in welchem dasselbe zu den üblichen Bedürfnissen des Besitzers und zu den Vermögensverhältnissen ähnlicher Personen steht.

Der Reichtum besteht demnach im Besitz eines verhältnismäßig großen, überreichlich zur Bedürfnisbefriedigung ausreichenden Vermögens.

Reichtum ist mithin ein relativer Begriff, wandelbar nach Zeit und Ort, nach sozialer Stellung und allgemeiner Lebenshaltung. Wir bezeichnen damit ein Vermögen, das über die Durchschnittsvermögen der unter gleichartigen Verhältnissen Lebenden hinausgeht. Insbesondere nennen wir reich denjenigen, der bei reichlicher Bedürfnisbefriedigung ohne eigene Arbeit zu leben vermag.

Nur graduell verschieden vom Reichtum ist der Wohlstand, der der schweren Sorgen um Beschaffung der nach Zeit, Ort und Stand erforderlichen Bedürfnisbefriedigungsmittel enthebt.

Auch „Wohlstand“ ist ein relativer Begriff, wandelbar mit den Ansprüchen angemessener, anständiger, standesgemäßer Lebenshaltung.

Arm ist — nach rechtlicher Auffassung — derjenige, der nicht durch eigene Kraft die nötigen Subsistenzmittel für sich und die Seinen aufzubringen vermag, sondern fremder Hilfe bedarf. Pauperismus, Massenarmut, setzt die Verarmung und Hilfsbedürftigkeit eines großen Teils der Bevölkerung eines Ortes oder Landes voraus.

Gemeinhin identifiziert man Armut und Dürftigkeit. Letztere läßt zwar die Befriedigung der notwendigsten Existenzbedürfnisse zu, verbietet aber die Befriedigung der Ansprüche, die aus gesellschaftlichen Beziehungen erwachsen oder auf Teilnahme an den Annehmlichkeiten höherer Genuß- und Luxusgüter gerichtet sind. — Auch die Dürftigkeit ist relativ zu fassen. „Das Leben eines Abhängigen kann

von diesem und von seinen Standesgenossen als ein dürftiges betrachtet werden, während es andern noch als ein Wohlleben erscheinen kann.“

Die relative Größe des Vermögens einzelner Menschen läßt sich annähernd richtig schon aus äußeren Merkmalen beurteilen, z. B. aus der Lebensweise derselben und aus der Leichtigkeit, mit der sie Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen.

Für die Ermittlung der jeweiligen Höhe des Volkswohlstandes sind wir fast gänzlich auf Symptome und Wahrscheinlichkeitschlüsse angewiesen, da — wie oben erwähnt — viele Bestandteile des Volksvermögens gar nicht in Geld abschätzbar sind, und die Veranlagungen zur Einkommen-, Vermögens-, Erbschaftsteuer, wo diese überhaupt vorhanden sind, selbst bei vorsichtigster Benutzung kein richtiges Bild auch nur von diesem Teile des Gesamtvermögens geben. Als äußere Symptome und Merkmale kommen z. B. in Betracht:

Lebenshaltung und Wohlbefinden namentlich der mittleren und niederen Volksklassen; Wohnungsverhältnisse und Hauptnahrungsmittel der Masse der Bevölkerung; Lohnhöhe und Dauer der Arbeitszeit; Verbrauch von Massenkonsumptibilien auf den Kopf; Leichtigkeit der Aufbringung des Staatsbedarfs durch Besteuerung, Zahl der Steuermahnungen und -exekutionen; Kriminaldelikte gegen das Eigentum; Zahl der Almosengeldempfänger und Aufwand für sie, sowie Höhe der freiwilligen Almosenspenden; Höhe und Art des Aufwandes für gemeinnützige Zwecke; Verbrauch seiner Luxusartikel; Umfang der Gebrauchsgüter und der Immobilisationen der beweglichen Vermögensteile; Abnahme des Konsums schon bei geringem Steigen der Lebensmittelpreise; Sparkassenbestände, Entwicklung des Kredit- und Bankwesens; Vorrat an Zahlungsmünzen und Wertgröße der gangbaren Münzen; Geburtsziffern und Sterblichkeitsziffern der verschiedenen Altersklassen, besonders der Kinder, unter Berücksichtigung der Todesursachen; Verhältnis der die Schule besuchenden zu den schulpflichtigen Kindern; die größere oder geringere Fähigkeit, Krisen rasch zu überwinden; die Schuldbeziehungen des Staates, ob ausleihend oder borgend; die Höhe von Ein- und Ausfuhr, bei Änderung des Verhältnisses beider die Waren- und Zahlungsbilanz; 2c. 2c.

Jede derartige Vermögensschätzung bleibt jedoch schließlich immer nur zeitweilig und niemals auf längere Zeit hinaus zutreffend, weil ein bestimmtes Vermögen nicht leicht andauernd, weder seiner Verhältnismäßigkeit noch seinem Werte nach, genau gleiche Größe behält.

Es wäre dies vielmehr nur dann möglich, falls einerseits weder eine Vermehrung noch eine Abminderung der gegenüberstehenden Bedürfnisse erfolgte, und falls andererseits weder der Gebrauchs- und Tauschwert der Vermögensbestandteile sich veränderte, noch durch die Art der Vermögensbenutzung eine Vermögensabnahme oder -zunahme herbeigeführt würde.

Bestimmbar ist überhaupt bloß der gegenwärtige Wert (Zeitwert) und nicht auch der zukünftige Wert (Zukunftswert), rücksichtlich dessen lediglich Vermutungen zu hegen sind.

§ 22.

Die Bildung und Mehrung von Vermögen (im historisch-rechtlichen Sinne) kann erfolgen durch Okkupation, durch gewaltsame Aneignung, durch zufällige Erwerbung, auf dem Wege des Gewinns, Geschenke, Ererbens, Erfindens, oder endlich durch wirtschaftliche Thätigkeit.

Okkupation und gewaltsame Aneignung sind von Bedeutung nur in ursprünglichen Verhältnissen, bei Besiedlung und Besetzung herrenloser oder erobelter Gebiete, in Kriegsfällen, überhaupt in Zeiten ohne festgesetzte staatliche und rechtliche Ordnung.

Geschenke und Glücksgewinne fallen wenig ins Gewicht. Beachtenswert aber ist der (zufällige) Vermögenszuwachs durch Werterhöhung von Gütern ohne wirtschaftliches Zutun des Besitzers. So bei Entdeckung neuer Brauchbarkeiten und nützlicher oder geschätzter Eigenschaften und Beziehungen; bei Entstehung neuer Bedürfnisse und Begehrungen infolge von sozialen Vorgängen, von Änderungen der Verkehrsverhältnisse und von gesetzgeberischen Maßnahmen (Walterhöhung von Grundstücken durch Bau von Eisenbahnen, Kanälen, in Städten etc.); bei günstigem Wechsel der Konjunkturen, kurz infolge von Ereignissen, Vorgängen etc. aller Art, die geeignet sind, eine Erhöhung der Preise, oder eine Minderung der Kosten herbeizuführen. Aus denselben Ursachen kann aber statt einer arbeitslosen Vermögensvermehrung eine unverschuldete Vermögensminderung eintreten.

Die Vererbung äußert sich wesentlich als Änderung der Besitzverteilung; neue Güter erwachsen für die Volkswirtschaft durch sie nicht, abgesehen etwa von Güterererbung aus andern, fremden Volkswirtschaften.

Die wirtschaftliche Thätigkeit bildet und vermehrt das Vermögen entweder durch Produktion unter einer die Kosten übersteigenden Tauschwerterhöhung, wobei zugleich eine Vermehrung des vorhandenen (volkswirtschaftlichen) Gütervorrats stattfindet, oder durch bloße

Erwerbsthätigkeit (ohne schöpferische Produktion), die lediglich eine Übertragung bereits vorhandener Güter oder Erlangung von Anrechten an solche darstellt.

Eine Vergrößerung der privaten Vermögenskomplexe bedingt also nicht immer zugleich eine Erhöhung des Volkswohlstandes, obwohl im allgemeinen bei sonst gesunden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die Steigerung der privaten Vermögenskräfte mittelbar oder unmittelbar auch die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht, und Bildung und Vermehrung des Volksvermögens überhaupt bei der heutigen Wirtschaftsorganisation im wesentlichen durch Vermittelung der einzelnen Privatwirtschaften stattfindet. — Vollzieht sich übrigens die bloße Umgestaltung der privaten Vermögen (ohne Schaffung neuer Werte) im Sinne einer besseren Verteilung der vorhandenen Güter, so liegt hierin zugleich auch eine günstige Beeinflussung des Volkswohlstandes vor.

Privatvermögen vermehren sich häufig durch einfache Anhäufung von Zinsen und Renten. Insofern der Vermögensbesitzer hier nicht für seine persönlichen Zwecke verwendet, was er dafür verwenden könnte, stellt solche Kapitalisierung zugleich eine Ersparung dar. Doch ist mit dieser nicht notwendig sparsames Leben und Selbstüberwindung verbunden. Der Reiche kann kapitalisieren und „sparen“ sogar bei Steigerung seiner Bedürfnisse, seiner Genüsse und Ausgaben. Gegenüber dem Riesenvermögen eines Rothschild u. a. kann man schwerlich sprechen von bloßem „Einkommen für Enthaltbarkeit“, „sofern man unter Enthaltbarkeit noch einen Akt sittlicher Selbstzucht“ versteht. Hier steigt das Einkommen eben bis zu einer solchen Höhe, daß es sich nur bei der Möglichkeit grenzenloser Erweiterung der Genußfähigkeit verzehren ließe.

§ 23.

Für den Einzelnen bedeutet der Besitz hinreichenden Vermögens Sicherung seiner Unabhängigkeit und Ermöglichung wirklich selbständiger Wirtschaftsführung.

Großer Besitz verleiht entsprechende Machtmittel nicht nur im wirtschaftlichen Erwerbsleben, sondern auch auf dem Gebiete der Politik und der gesamten gesellschaftlichen Beziehungen. Der Besitzlose befindet sich stets mehr oder minder in Abhängigkeit, und wenn auch der vermögende Unternehmer in der nutzbaren Verwendung seines Kapitals angewiesen ist auf die vermögenslosen Arbeiter, so ist seine Abhängigkeit doch weit geringer als die der letzteren.

Die privaten Vermögen und Unternehmungen und die Verschiedenheit der privaten Besitzverhältnisse begünstigen

die Individualisierung in der Gesellschaft und die eigenartige persönliche Entwicklung und Ausbildung der Einzelnen; sie begründen so eine reiche und mannigfaltige Ausgestaltung des gesamten Volkslebens.

Auf der andern Seite wird damit allerdings auch die Gefahr verderblicher Einseitigkeit nahegelegt, und allzu grelle Besitzunterschiede führen leicht zum Entstehen einer schwer überbrückbaren Kluft zwischen den besitzenden und den besitzlosen Klassen, und zu Gegensätzen, die das Gemeinwohl in bedenklicher Weise gefährden können.

Für alle Kulturfortschritte ist die Bildung und Vermehrung des Vermögens unerläßliche Bedingung. Das Vermögen ist „ein unentbehrliches Mittel, um die verschiedenen Elemente der Technik in bestimmter Qualität und Quantität zur Güterbildung zusammenzufassen“; es ist „das hauptsächlichste Organisationsmittel aller wirtschaftlichen Gesellung“.

In der verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft stellt sich die Produktion dar als Verwendung von Vermögensteilen. Von der Vermögensgestaltung ist Ausdehnung, Art und Richtung der Produktion abhängig. Vermögensbesitz bedeutet Herrschaft über die Produktionsfaktoren. Da nun nach Maßgabe der Mitwirkung letzterer auch die Verteilung des Produktionsertrages stattfindet, so vollzieht sich auch diese infolge jener Herrschaft wesentlich zu Gunsten der an der Produktion beteiligten Vermögen. Der wichtigste, eigentlich allein schöpferische Faktor, die Arbeit, wird vorher (durch Lohn, Gehalt etc.) abgefunden, und vorhandenes Vermögen kann auf diese Weise vermehrt werden in einem Grade, dem die Leistungen des Besitzers und die Opfer desselben an Arbeit und Vermögensteilen nicht mehr entsprechen.

Die Möglichkeit, Vermögen und die von ihm herfließenden wirtschaftlichen und sozialen Machtmittel zu gewinnen, und auf der andern Seite die Notwendigkeit, sich und den Seinigen die erforderlichen Unterhaltsmittel zu verschaffen, sind ohne Zweifel als die wirksamsten Antriebe zu fleißiger Thätigkeit und tüchtigem Streben und damit als mächtige Hebel des Kulturfortschritts zu betrachten.

Den auf gemeinwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft gerichteten Bestrebungen liegt der Nachweis ob, daß die in der jetzigen historisch erwachsenen, auf Privateigentum und Privat-

unternehmung beruhenden Wirtschaftsverfassung wirkenden Antriebe und Kulturbeförderungsmittel in der Kollektivwirtschaft durch gleiche oder wirksamere ersetzt werden können. Dieser Nachweis dürfte schwer zu erbringen sein. Auf weiten Gebieten der Produktions-thätigkeit ist willige Unterordnung unter die Einsicht und Gehorsam gegenüber den Befehlen des Leiters notwendige Voraussetzung des Gelingens. Dem gesellschaftlichen Betrieb, bei dem alle Beteiligten gleichberechtigt über Einrichtung und Ausführung zu entscheiden haben, fehlt bei dem natürlichen Widerstreben, sich ohne Zwang besserer Einsicht und beherrschendem Willen zu fügen, die notwendige Einheitlichkeit der Leitung, die gesicherte Raschheit der Ausführung, die unbedingte Fügsamkeit gegenüber den — in ihrer Berechtigung nicht verstandenen — Anordnungen. Pflicht- und Ehrgefühl, freiwillige Unterordnung und Disziplin, hochentwickelte Einsicht, opferwilliger Gemein Sinn müssten die leitenden Eigenschaften aller Menschen sein, wenn die gesellschaftliche Organisation durchweg an die Stelle der privatwirtschaftlichen treten sollte. Mit den jetzigen Menschen, wie sie nun einmal sind, würde ihre allgemeine Durchführung auf die Dauer unmöglich sein; es müsste sich vorher eine psychologisch kaum wahrscheinliche Umwandlung des gesamten Trieblebens, der sittlichen Anschauungen, der moralischen und geistigen Bildung in umfassendster Weise vollziehen.

Für den praktischen Sozialpolitiker kann es sich demnach — für absehbare Zeit — nur darum handeln, die unleugbaren Schäden und Gefahren, die aus der privatwirtschaftlichen Wirtschaftsform und aus ungesunder Vermögensverteilung und -gestaltung erwachsen, thunlichst in Schranken zu halten und zu mindern.

Wirtschaft.

§ 24.

In den einfachsten wie in den höchstentwickelten Lebens- und Kulturverhältnissen ist die Sorge der Menschen auf die Beschaffung von Gütern gerichtet, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse tauglich erscheinen. Auch die Güter, deren Beschaffenheit langdauernden Gebrauch gestattet, fallen schließlich doch, schon durch den zerstörenden Einfluß der Natur, der Vernichtung anheim; stetig dagegen erneuern und vermehren sich in wachsendem Umfange die Bedürfnisse. So begleitet die Sorge um die Beschaffung von Gütern dauernd den Menschen das ganze Leben hindurch. Die zu diesem Zwecke